



INHALT:

- Öffentliche Zustellung; Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG —
- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Angestelltenversicherung
- Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Angerfeldes, des Stein- und Schellenberges in der Gemeinde Gilching als Landschaftsschutzgebiet (Steinbergsschutzverordnung)

Öffentliche Zustellung; Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG —

Im Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes hat das Landratsamt Starnberg am 28. 1. und 13. 2. 1985 einen Bescheid erlassen, der dem Betroffenen, Herrn Josef Schwarz, geb. 4. 2. 1928, w. gewesen Escherhofweg 17, 8031 Gilching, nicht zugestellt werden konnte.

Der Bescheid kann beim Landratsamt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer Nr. 114, abgeholt werden.

Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Angestelltenversicherung

Der nächste Sprechtag, den der Außenbeamte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Angestelltenversicherung abhält, findet am

Donnerstag, 25. 7. 1985,

von 8.30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15.30 Uhr

in Starnberg, im Sitzungssaal des Rathauses (1. Stock), statt.

Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Herrn Bernwieser, Tel. 77 21 09, erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.

Die Auskunftsuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

Für eine Beratung in der Arbeiterrentenversicherung ist der Sprechtag nicht bestimmt. Versicherte dieses Versicherungszweiges können sich beim Landratsamt, Staatl. Versicherungsamt, in Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer 108, von Montag mit Freitag, 8 bis 12 Uhr, Auskunft einholen.

EAPL 45—455

Verordnung

des Landkreises Starnberg über den Schutz des Angerfeldes, des Stein- und Schellenberges in der Gemeinde Gilching als Landschaftsschutzgebiet (Steinbergsschutzverordnung)

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS — 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27. 6. 1985 Az. 820-8623-4/85 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in § 2 abgegrenzten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Gilching werden unter der Bezeichnung „Steinbergsschutzverordnung“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Angerfeld, den Stein- und Schellenberg.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 94,85 ha und liegt im Gebiet der Gemeinde Gilching, Gemarkungen Argelsried und Gilching.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Vielzahl der Biotope, wie Feldgehölze, Hecken, Tümpel, Weiher, Hangflachmoore, Naßwiesen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den Süd- und Westhang der Altmoräne, die hier die Trennung zwischen den Naturräumen Fürstfeldbrucker Hügelland und Ammer-Loisach-Hügelland bilden, sowie die zahlreichen Biotope zu erhalten,
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere den Wald und die freien Hänge mit dem Blick über die Niedertrassfelder auf das Alpenvorland und das Gebirge zu sichern.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vermindern, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten, den besonderen Erholungswert des Gebietes schmälern oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Starnberg als untere Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
 - a) bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung — BayBO —) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) — ausgenommen die für die Weidewirtschaft oder den Forstbetrieb erforderlichen ortstüblichen Weide- und Kulturzäune;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschüttungen;

2. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder zulässige Wohn- oder Gewerbezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
 3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidewirtschaft verlegt werden,
 - c) Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die in bestehende Straßen verlegt werden;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb sowie der Gewässerunterhaltung dienen;
 5. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder diese zu gestatten;
 6. offene Feuer zu entzünden, insbesondere zu grillen;
 7. außerhalb des Waldes Bäume, Sträucher oder Hecken zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen; notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind erlaubnisfrei;
 8. Veränderungen an Teichen, Mooren, Wasserläufen oder am Uferbewuchs, die außerhalb laufender Unterhaltungsmaßnahmen liegen, sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben oder Drainagen vorzunehmen oder neue Gewässer herzustellen. Gräben und Drainagen in bereits intensiv und laufend landwirtschaftlich genutzten Flächen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Verordnung.
 9. Streuwiesen und Feuchtwiesen gemäß Anlage zu Art. 6 d) Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, insbesondere durch das Ziehen von Gräben und Drainagen; Art. 6 d) Abs. 1 BayNatSchG bleibt hiervon unberührt;
 10. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Veränderung keine Beeinträchtigung im Sinne des § 4 bewirkt.
 - (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 5 bleibt:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 8, Satz 1 und 9.
3. Die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Drainagen.
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Erneuerung bestehender Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne von § 36 Bundesbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Errichtung, Instandsetzung und Unterhaltung von Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost.
6. Die Errichtung von notwendigen Anlagen der Versorgungsunternehmen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Strom-, Gas-, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen.
7. Die Maßnahmen der Straßenbausträger zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Straßen sowie Maßnahmen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
8. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Steinbergsschutzgebietes (§ 3) vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Starnberg als untere Naturschutzbehörde erteilt.
- 2 Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 4 genannten Veränderungsverbote verstößt,
2. — bauliche Anlagen errichtet, ändert oder ihre Nutzung ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1),
— Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),
— Draht- und Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 3),
— mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder dort abstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4),
— zelten, Wohnwagen aufstellt oder dies gestattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 5),
— offene Feuer entzündet (§ 5 Abs. 1 Nr. 6),
— Bäume, Sträucher oder Hecken rodet, abschneidet, abbrennt oder auf sonstige Weise beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 7),
— Veränderungen an Teichen, Mooren, Wasserläufen oder am Uferbewuchs, sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben und Drainagen vornimmt oder neue Gewässer herstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8),
— Streuwiesen und Feuchtwiesen einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung zuführt (§ 5 Abs. 1 Nr. 9),
— Gegenstände lagert (§ 5 Abs. 1 Nr. 10), ohne im Besitz der nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1—10 erforderlichen Erlaubnis zu sein,
3. vollziehbaren Nebenbestimmungen gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, unter denen die Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.

- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel eingezogen werden.
- 2 Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

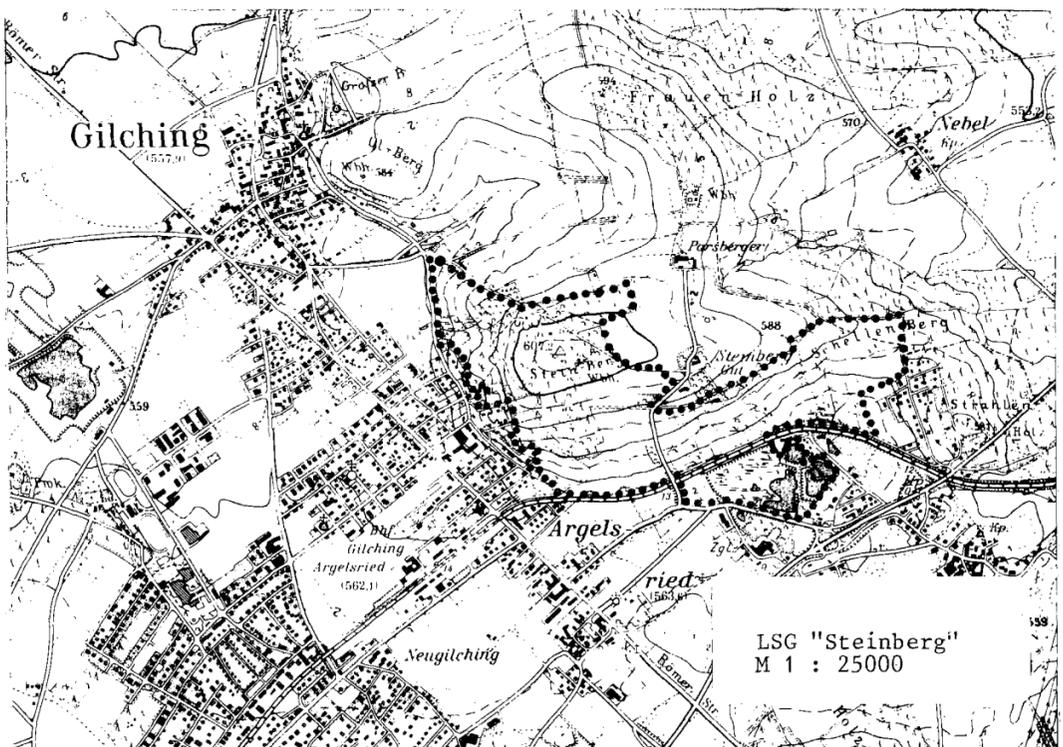
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Inanspruchnahme des Steinberges in den Gemeinden Gilching und Argelsried (Steinbergsschutzverordnung) vom 22. Februar 1965 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 26 vom 16. Juli 1965), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 53 vom 23. Dezember 1976) außer Kraft.

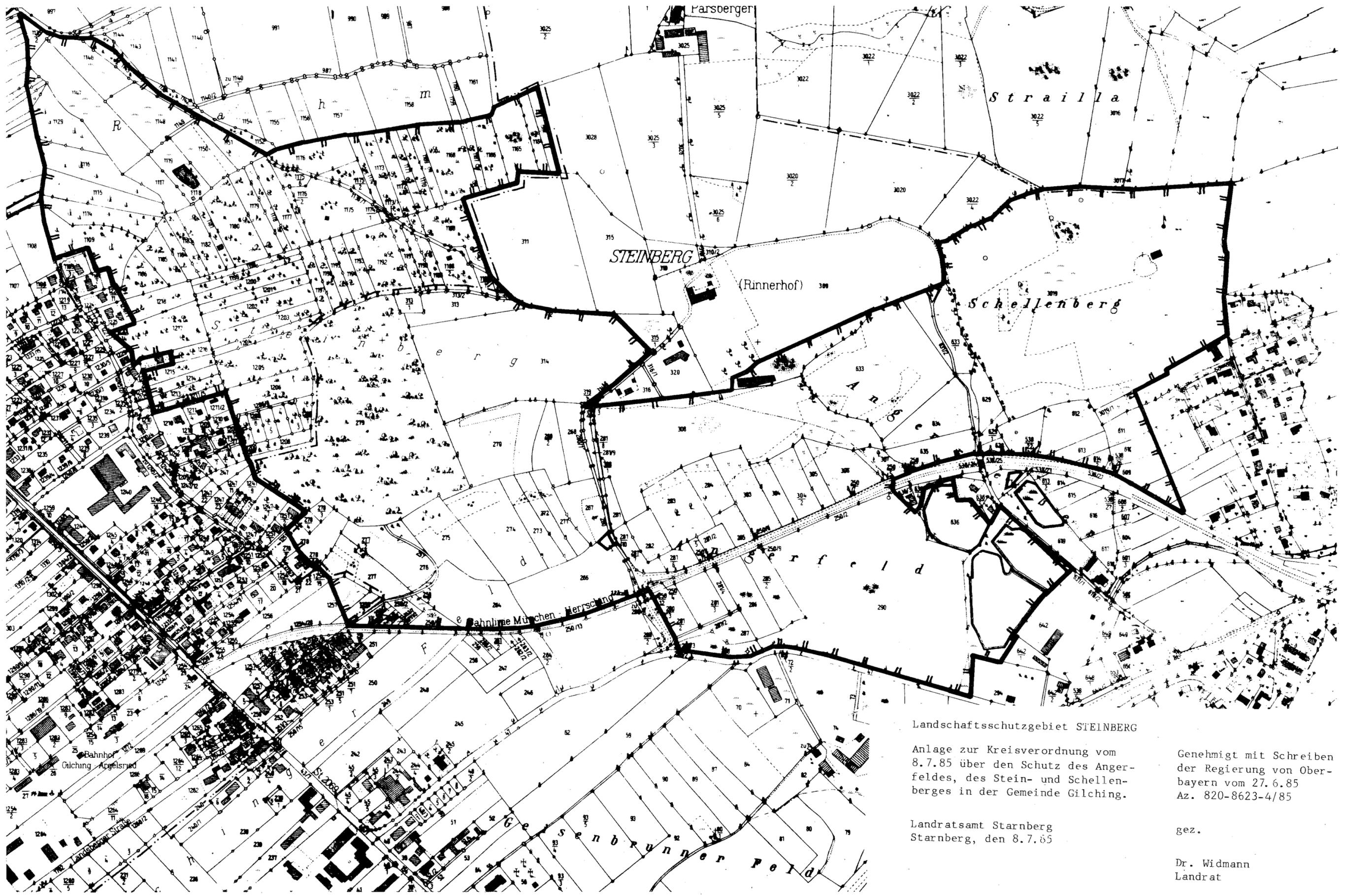
Starnberg, 8. 7. 1985

LANDRATSAMT STARNBERG

gez.: Dr. Widmann, Landrat

EAPL 173—12/5





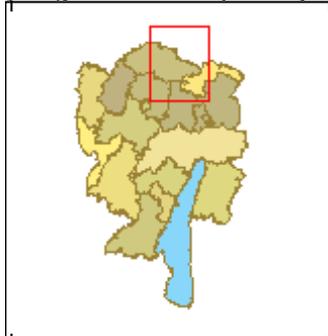
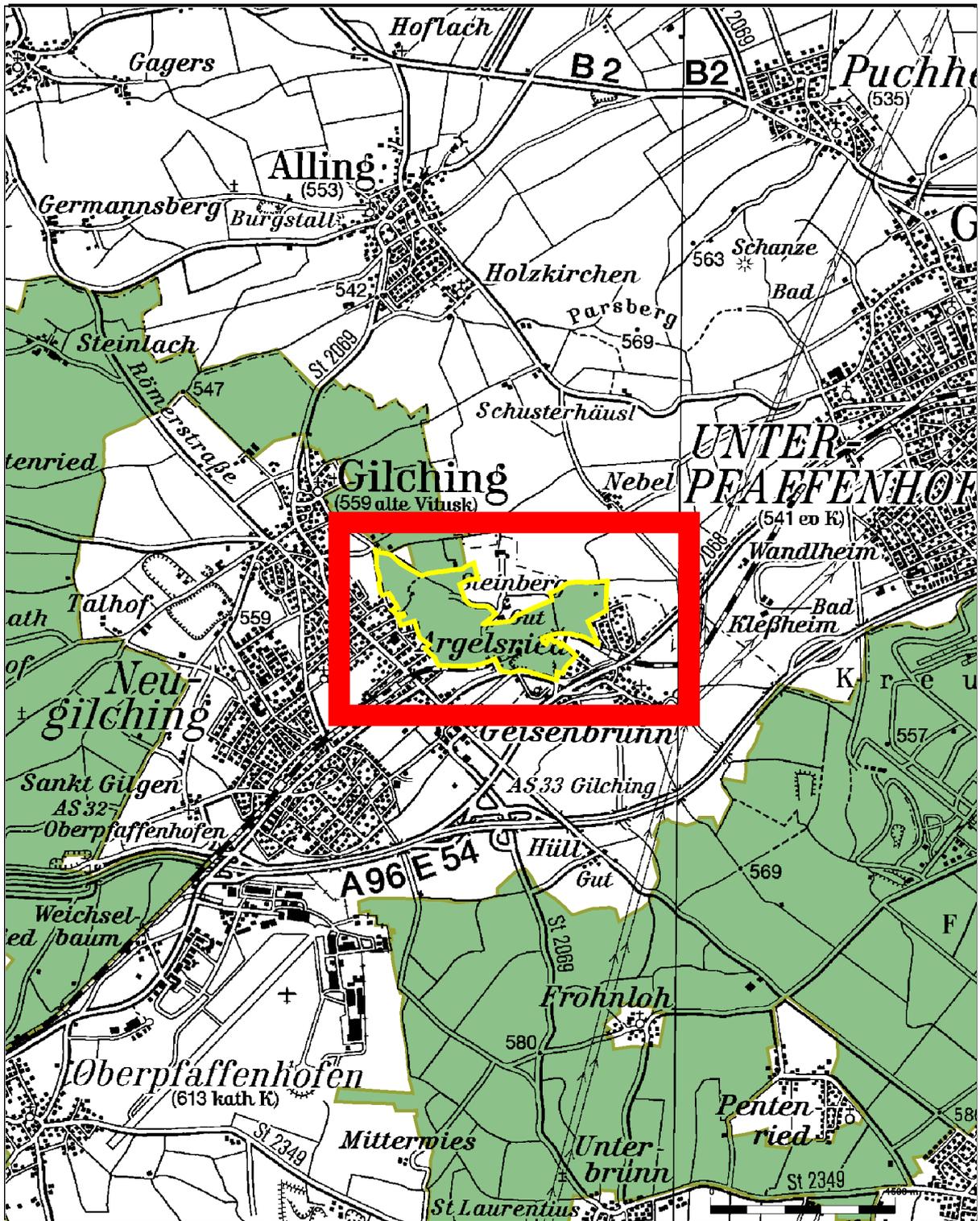
Landschaftsschutzgebiet STEINBERG

Anlage zur Kreisverordnung vom 8.7.85 über den Schutz des Angerfeldes, des Stein- und Schellenberges in der Gemeinde Gilching.

Landratsamt Starnberg
Starnberg, den 8.7.85

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.6.85
Az. 820-8623-4/85

gez.
Dr. Widmann
Landrat



<p>LRA Starnberg GeoLIS</p>	
	<p>Maßstab 1: 50000</p> <p>Bearbeiter: bearbeitet von</p> <p>Datum: 9.11.2006</p>